



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 425/13

vom

27. August 2013

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 39, § 281 Abs. 2 Satz 4, § 504

Die antragsgemäße Verweisung des Rechtsstreits durch das örtlich unzuständige Amtsgericht vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache ist auch dann bindend, wenn der Beklagte nicht nach § 504 ZPO belehrt worden ist (Fortführung von BGH, Beschluss vom 19. Februar 2013 - X ARZ 507/12, NJW-RR 2013, 764; Beschluss vom 19. März 2013 - X ARZ 622/12, juris).

BGH, Beschluss vom 27. August 2013 - X ARZ 425/13 - OLG Hamm

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richter Gröning, Dr. Grabinski, Hoffmann und die Richterin Schuster

beschlossen:

Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Köln.

Gründe:

1 I. Die Klägerin nimmt den Beklagten auf das Entgelt für die Fertigung von Werbebanner in Anspruch.

2 Nach Widerspruch des Beklagten gegen den von der Klägerin erwirkten Mahnbescheid hat die Klägerin die Klage zunächst gegenüber dem Amtsgericht Münster begründet, an das das Verfahren vom Mahngericht abgegeben worden war. Nach Anberaumung eines Verhandlungstermins hat die Klägerin beantragt, den Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln zu verweisen. In der mündlichen Verhandlung hat das Amtsgericht Münster mit den Parteien die Frage seiner Zuständigkeit erörtert. Die Klägerin hat an ihrem Verweisungsantrag festgehalten, der Beklagte hierzu keine Erklärung abgegeben. Das Amtsgericht Münster hat sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Köln verwiesen. Dieses hat die Übernahme der Sache abgelehnt.

3 Das Oberlandesgericht Hamm möchte das Amtsgericht Köln für zuständig erklären, sieht sich hieran jedoch durch den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 14. Oktober 2002 (1 ZAR 140/02, NJW 2003, 366) gehindert.

4 II. Die Vorlage ist zulässig.

5 Das vorliegende Oberlandesgericht will seiner Entscheidung die Auffas-
sung zugrunde legen, der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Münster sei
bindend. Damit würde es von der Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten
Landesgerichts (aaO) abweichen, das eine Verweisung als nicht bindend ange-
sehen hat, wenn der Beklagte - wie im Streitfall - nicht nach § 504 ZPO belehrt
worden ist.

6 III. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß
§ 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen vor.

7 Die beiden mit der Sache befassten Amtsgerichte haben sich im Sinne
dieser Vorschrift bindend für unzuständig erklärt.

8 IV. Zuständig zur Entscheidung über das Klagebegehren ist das Amts-
gericht Köln. Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Münster ist gemäß
§ 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO bindend.

9 1. Der Senat hat bereits entschieden, dass eine Verweisung des
Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit auch dann bindend ist, wenn der
Beklagte zwar erklärt hat, er werde die örtliche Unzuständigkeit in der mündli-
chen Verhandlung nicht rügen, auf die Zuständigkeitsrüge aber nicht verzichtet
(BGH, Beschluss vom 19. Februar 2013 - X ARZ 507/12, NJW-RR 2013, 764).
Er hat ferner entschieden, dass sich eine abweichende Beurteilung auch nicht
aus § 504 und § 39 Satz 2 ZPO ergibt, weil die Regelung in § 39 Satz 1 ZPO
auf der Erwägung beruht, dass es nicht hinnehmbar wäre, wenn sich der Be-
klagte in Kenntnis der Unzuständigkeit auf eine Verhandlung vor dem an sich
unzuständigen Gericht einlassen und in einem späteren Stadium des Prozes-
ses noch die Rüge der Unzuständigkeit erheben könnte, der Regelung aber
nicht entnommen werden kann, dass das Gericht dem Beklagten auch dann
stets die Möglichkeit einräumen muss, die Zuständigkeit durch rügeloses Ver-
handeln zur Hauptsache zu begründen, wenn der Kläger schon vor der mündli-

chen Verhandlung die Verweisung an das zuständige Gericht beantragt (BGH, Beschluss vom 19. März 2013 - X ARZ 622/12, juris).

10

2. Bei Anlegung dieses rechtlichen Maßstabes kommt auch dem hier zu beurteilenden Verweisungsbeschluss die im Gesetz vorgesehene Bindungswirkung zu. Nach § 504 ZPO hat das Amtsgericht den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache auf seine fehlende Zuständigkeit und die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache hinzuweisen. In die Verhandlung zur Hauptsache ist das Amtsgericht jedoch nicht eingetreten, weil es das Amtsgericht Köln als aufgrund einer von den Parteien getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich zuständig angesehen hat, die Klägerin die Verweisung an dieses Gericht beantragt hat und der anwaltlich vertretene Beklagte von der

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, durch einen Verzicht auf die Zuständigkeitsrüge die Zuständigkeit seines von der Klägerin angerufenen Wohnsitzgerichts zu begründen. Mangels einer gesetzlich vorgeschriebenen Belehrung des Beklagten über diese Möglichkeit hat das Amtsgericht Münster damit weder den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt noch willkürlich entschieden.

Meier-Beck

Gröning

Grabinski

Hoffmann

Schuster

Vorinstanz:

OLG Hamm, Entscheidung vom 25.07.2013 - 32 SA 46/13 -